

Kurztitel

Europäisches Patentübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 583/1986

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

30.10.1986

Text

Nach Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. Nr. 350/1979) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Griechenland	24. Juli 1986
Spanien	24. Juli 1986

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben die Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt:

GRIECHENLAND:

„Jedoch bringen wir nach Art. 167 Buchstabe a des Übereinkommens einen Vorbehalt lediglich in Bezug auf Arzneimittel an.“

SPANIEN:

„Nach Art. 167 Absatz 2 Buchstabe a sind europäische Patente, soweit sie Schutz für chemische Erzeugnisse als solche oder Arzneimittel als solche gewähren, in Spanien unwirksam.“